



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

345
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 17. August 2009

Nummer 33

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

452. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung Seite 345
453. Änderungssatzung zur Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband in der Fassung der Genehmigung vom 23. August 1973, zuletzt geändert am 5. Dezember 2002 Seite 345
454. Genehmigungsantrag auf Planfeststellung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KrW-/AbfG) Seite 347
455. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser – WGA Arsbeck – Seite 348

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

456. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zur Feststellung nach § 3a UVPG der Firma H. Anger's Söhne GmbH Seite 348
457. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Bad Honnef Seite 349
458. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 349
459. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 349
460. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 349
461. Einladung zur 58. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur am 21. August 2009 Seite 349

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

452. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: (65)25.2.4.3–33/07

Der an Herrn Frank Schlalos gerichtete Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 2009, Aktenzeichen (65)25.2.4.3–33/07 – (Ordnungsverfügung des Landrates des Kreises Heinsberg vom 8. November 2006 und 1. Dezember 2006, Az.: 36 14 15/07) kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zi. 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist zuletzt unter der Anschrift Eisenstraße 88, 40227 Düsseldorf gemeldet. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 24. Juni 2009

Im Auftrag
gez. C r e m e r - F l o t t m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 345

453. Änderungssatzung zur Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband in der Fassung der Genehmigung vom 23. August 1973, zuletzt geändert am 5. Dezember 2002

§ 1 Absatz 2 wird neu gefasst:

- Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in seiner jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) in seiner jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

- Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen „Kreissparkasse Heinsberg – Zweckverbandssparkasse des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz“ – (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Kreissparkasse des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg und Kreis- und Stadtparkasse Erkelenz an und übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven dieser Sparkassen zu den Werten des letzten Jahresabschlusses. Sie tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkasse abgeschlossenen Arbeits- und Lehrverträge ein.

Der Verband ist ihr Träger.

§ 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

4. Die Bildung von Trägerkapital ist ausgeschlossen.

§ 5 Absatz 1 b) wird neu gefasst:

- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

§ 5 Absatz 1 c) wird neu gefasst:

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der DeutschenPost AG.

§ 5 Absatz 1 e) wird neu gefasst:

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 7 wird neu gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, und ist zuständig für die im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse und trifft die Jahresabschlussentscheidungen gemäß § 24 Abs. 4 SpkG sowie die Entscheidung über die Jahresüberschussverwendung nach § 25 SpkG.

§ 13 Absatz 1 wird neu eingefügt:

1. Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn der risikogewichtete Positionswert gemäß Solvabilitätsverordnung zu mehr als 7,5 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt ist. In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als 20 % des Jahresüberschusses betragen um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NW gerecht zu werden.

§ 13 Absatz 2 wird neu gefasst:

2. Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis der bilanzierungspflichtigen Einlagen von Kunden der in ihren Gebieten liegenden Geschäftsstellen zu den bilanzierungspflichtigen Einlagen von Kunden der Sparkasse zuzuteilen. Maßgebend sind die Verbindlichkeiten nach den Werten der Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG).

§ 13 Absatz 3 wird neu gefasst:

3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Absatz 3 wird neu eingefügt:

3. Eine Änderung der Satzung der Kreissparkasse Heinsberg bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband tritt zum

18. August 2009

in Kraft.

Köln, den 11. August 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: - 31.1.6.2-Hs-Spk

Im Auftrag
gez. K r e m e r

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende von der Verbandsversammlung am 28. April 2009 beschlossene Änderungssatzung zur Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i.S.d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o. a. Stellen möglich.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

16. Oktober 2009

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln oder die o. a. Stellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adresse unleserlich ist, nicht berücksichtigt werden können.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen an den Vorhabensträger sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben innerhalb von maximal drei Monaten erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen die Einwendungen erhoben haben, der Träger des Vorhabens und die Behörden werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Köln, 13. August 2009

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2009, S. 347

455. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser – WGA Arsbeck –

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(5.10)-4

Köln, den 20. Juli 2009

Die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg beabsichtigt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu beantragen (Wassergewinnungsanlage Arsbeck), aus den derzeit genutzten vier Vertikalfilterbrunnen T 401, T 403, T 404 und T 405 auf den Grundstücken Gemarkung Arsbeck, Flur 5, Flurstück 1013/460 (T 401), Flur 4, Flurstück 1354 (T 403), Flur 5, Flurstück 1014/466 (T 404) und Flur 36, Flurstück 222 (T 405) Grundwasser in einer Menge von bis zu 150 m³/h – 3 000 m³/d – 650 000 m³/a zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2009, S. 348

**C Rechtsvorschriften und
 Bekanntmachungen anderer Behörden
 und Dienststellen**

456. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zur Feststellung nach § 3a UVPG der Firma H. Anger's Söhne GmbH

Die Firma H. Anger's Söhne GmbH, Gutenbergstraße 33 in 37235 Hessisch Lichtenau plant eine Tiefenbohrung in Erftstadt-Köttingen zur Erschließung von Mineralwasser.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW ist gemäß Nummer 4 der Anlage 1 UVPG NW (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG NW vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, den 31. Juli 2009

Az.: 61.44-2009-266

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
gez.: Ulrich E l s e n b r u c h

ABl. Reg. K 2009, S. 348

**457. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Bad Honnef**

Unser Kunde hat das Aufgebot der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: Konto Nr. 320031800 und 381029925.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert spätestens bis zum

5. November 2009

gegenüber dem Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef seine Rechte geltend zu machen und die Bücher vorzulegen. Geschieht dies nicht, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Bad Honnef, den 5. August 2009

Stadtparkasse Bad Honnef
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 349

**458. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000205678, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 31. Juli 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand
gez.: C r e m e r / g e z . : C a s p a r i

ABl. Reg. K 2009, S. 349

**459. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 432234623, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 31. Juli 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 349

**460. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 381782135, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. August 2009

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 349

**461. Einladung zur 58. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur am
21. August 2009**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur ist zum

21. August 2009, um 9.00 Uhr,

zu ihrer 58. Sitzung in den Sitzungssaal I im Kreishaus des Kreises Euskirchen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 58/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 58/2 Bestellung eines Schriftführers

TOP 58/3 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 58/4 Genehmigung der Niederschrift über die 57. Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2008

- TOP 58/5 Beratung und Verabschiedung einer 10. Änderungsatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur
- TOP 58/6 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2009
- TOP 58/7 Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates
- TOP 58/8 Mitteilung des Verbandsvorstehers
- TOP 58/9 Anregungen und Anfragen/Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

TOP 58/10 Bericht zur aktuellen Situation im Zweckverband

Kommunale Datenverarbeitung

Frechen, den 31. Juli 2009

gez.: R h i e m

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2009, S. 349

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.